

Amtsblatt

der Gemeinde Großbolbersdorf

mit den Ortsteilen Hohndorf, Hopfgarten und Grünau



Herausgeber: Gemeinde Großbolbersdorf - Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Henry Freund oder der von ihm Beauftragte. Für den Inhalt der Beiträge zeichnen sich die Verfasser selbst verantwortlich. Herstellung: Druckerei Gebrüder Schütze GbR, Turnerstraße 2, 09429 Wolkenstein, Telefon 037369 9444, Fax 9942, E-Mail: info@druckerei-schuetze.de, www.druckerei-schuetze.de

Jahrgang 2012

Mittwoch, 29. Februar 2012

Nummer 02



Eine Veranstaltung mit Tradition

17. RADBALL FAN-TURNIER



SV 1870
Großbolbersdorf/Radball

*Das von Mythen und Legenden umgebene Radball-Turnier
für Nichtaktive in seiner 17. Auflage*

am Sonnabend, den **17.03.2012**

Beginn: **14:00 Uhr**

in der Sporthalle Großbolbersdorf

Nach dem Turnier die Radball-Fan-Turnier-Fete

Live Musik mit

„De Wurzelbacher“

Beginn: gegen **19:00 Uhr**

Gastronomische Versorgung in der Halle!

Ab sofort Training möglich!

Jeden Freitag 18:00 bis 20:00 Uhr



Eine Veranstaltung mit Tradition

Eintritt frei

Aus dem Inhalt

Amtliche Nachrichten	2 – 10	Sonstige Informationen	13 –15
Informationen der Gemeindeverwaltung		Sonstige Veranstaltungen	16/17
Telefon Gemeinde, Öffnungszeiten	10	Geburtstage	17/18
Grundstücke / Immobilien / Wohnungen	11/12	Kirchliche Nachrichten	18/19
Zeit für Hopfgarten	12	Vereinsmitteilungen	19/20
Neues von den Sonnenstrahlen	12	Interessantes und Wissenswertes	20 – 22
		Verschiedene Anzeigen	22/23
		1. Großbolbersdorfer Kitschl-Ralley	24

Amtliche Nachrichten

Beschlüsse des Gemeinderates der 28. öffentlichen Sitzung vom 25.01.2012

Beschluss Nr. GR 188/01/12

Der Gemeinderat Großolbersdorf beschließt die Geschäftsordnung für Gemeinderat und Ausschüsse der Gemeinde Großolbersdorf.

Beschluss Nr. GR 189/01/12

1. Der Beschluss GR 107/11/11 vom 23. November 2011 wird aufgehoben.
2. Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2012 mit allen seinen Anlagen.

Beschluss Nr. GR 190/01/12

Der Gemeinderat Großolbersdorf beschließt die beigefügte Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Großolbersdorf.

Beschluss Nr. GR 191/01/12

Der Gemeinderat Großolbersdorf beschließt die Benutzungsentgelte für das Sportlerheim Hopfgarten.

Geschäftsordnung für Gemeinderat und Ausschüsse der Gemeinde Großolbersdorf

Aufgrund von § 38 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert am 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großolbersdorf folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

§ 2 Fraktionen

(1) Die Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organeile des Gemeinderates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von mindestens zwei Gemeinderäten, zwischen denen eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem

Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Gemeinderat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Bürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.

(3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Gemeinderäten oder von Gruppen von Gemeinderäten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte

§ 3 Rechtsstellung der Gemeinderäte

(1) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

(2) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4 Informations- und Anfragerecht

(1) Ein Viertel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

(2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.

(3) Schriftliche Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

(4) Mündliche Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates an den Bürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Gemeinderates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Frage-

steller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.

(5) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Geheim zu haltende Angelegenheiten nach § 53 Absatz 3 Seite 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechts sein. Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 5 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Gemeinderäte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Gemeinderäte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Gemeinderäte und Ortschaftsräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.

(2) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden.

III. Geschäftsführung des Gemeinderates

1. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN DES GEMEINDERATES

§ 6 Einberufung der Sitzung

(1) Der Gemeinderat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.

(2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich mit angemessener Frist, in der Regel zwölf volle Tage vor dem Sitzungstag, ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öf-

fentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden.

(3) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) In Eilfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 7 Aufstellen der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

(3) Auf Beschluss des Ortschaftsrats ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrats fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat, oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(4) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(5) Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung absetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 6 Absatz 3 und § 7 Absatz 2 und 3 handelt.

(6) Der Bürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

§ 8 Beratungsunterlagen

(1) Die Beratungsunterlagen sind nur für die Gemeinderäte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.

(2) Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Bürgermeisters nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 9 Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister rechtzeitig, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Gemeinderates in Eilfällen.

2. DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN DES GEMEINDERATES

§ 10 Teilnahmepflicht

Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Gemeinderat die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten.

(2) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters zulässig.

(3) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Gemeinderat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen.

(4) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(5) Die Gemeinderäte und der Bürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt; dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach Absatz 4 bekanntgegeben worden sind.

§ 12 Vorsitz im Gemeinderat

(1) Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister. Er eröffnet und schließt die Sitzungen und leitet die Verhandlung des Gemeinderates. Der Bürgermeister kann die Verhandlungsleitung an einen Gemeinderat abgeben.

(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 Absatz 1 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Gemeinderates die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

§ 13 Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(4) Ist der Gemeinderat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Sind auch der Bürgermeister und sein(e) Stellvertreter befangen, kann der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt, schließt der Bürgermeister den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 14 Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Absatz 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Bürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Gemeinderat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.

(2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Gemeinderates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 15 Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. Die Ortsvorsteher können an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Gemeinderat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(3) Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Absatz 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein vom ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Beratung findet nicht statt.

(4) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderates einem Bediensteten der Gemeinde übertragen; auf Verlangen des Gemeinderates muss er einen solchen zu Sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 16 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Gemeinderat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,

- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
- b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Absatz 1 Satz 1 SächsGemO erfordern.

(2) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Absatz 3 Satz 4 SächsGemO sind und alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind. Sind nicht alle Gemeinderäte anwesend, sind die abwesenden Gemeinderäte in einer Weise frist- und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Die Erweiterung der Tagesordnung einer nicht öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister ist zulässig, wenn dem alle Gemeinderäte zustimmen.

§ 17 Redeordnung

(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Gemeinderates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Bürgermeister erteilt wird.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Der Bürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Gemeindebediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Gemeinderates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Gemeinderates

darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Beratung,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Bürgermeister enthält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Gemeinderat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abubrechen und Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 19 Sachanträge

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt; zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 18 Absatz 3 Seite 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht uner-

heblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 20 Beschlussfassung

(1) Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Bürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.

(2) Der Bürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 21 Abstimmungen

(1) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Gemeinderat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(2) Aus wichtigem Grund kann der Gemeinderat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Der Gemeinderat hat namentlich abzustimmen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder des Gemeinderates beantragt. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(6) Über Gegenstände einfacher Art kann der Gemeinderat im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

§ 22 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abge-

gebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(2) Die Stimmzettel sind vom Bürgermeister bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in derselben Sitzung des Gemeinderates durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.

(3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.

(4) Der Bürgermeister ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitgliedes oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Bürgermeister oder in seinem Auftrag ein Gemeindebediensteter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitglied des Gemeinderates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 23 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Beratungsraum aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.

(2) Entsteht während der Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 24 Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Gemeinderat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Absatz 1) oder einen Ordnungsruf (Absatz 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 25 Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Gemeinderates vom Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Personen, die gemäß § 15 an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen.

3. NIEDERSCHRIFT ÜBER SITZUNGEN DES GEMEINDERATES UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

§ 26 Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:

- a) den Namen des Vorsitzenden,
- b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
- c) die Gegenstände der Verhandlung,
- d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
- e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
- f) den Wortlaut der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Bürgermeister bestimmt wird. Der Bürgermeister kann einen Gemeindebediensteten oder ein Mitglied des Gemeinderates damit beauftragen.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom

Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Gemeinderäte werden vom Gemeinderat bestellt. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.

(5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

(6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Gemeinde gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nicht-öffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Gemeinderates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 27 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Bürgermeisters. Grundsätzlich erfolgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch das Amtsblatt der Gemeinde Großolbersdorf.

(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 gilt auch für Beschlüsse des Gemeinderates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

IV. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 28 Beschließende Ausschüsse

Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß anzuwenden.

§ 29 Beratende Ausschüsse

(1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.

(2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nicht öffentlich; die in § 9 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt. § 27 dieser Geschäftsordnung findet keine Anwendung.

(3) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entfällt die Vorberatung.

V. Geschäftsordnung des Ältestenrates

§ 30 Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang

(1) Der Ältestenrat besteht, soweit die Hauptsatzung nichts Anderes bestimmt, aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden sowie aus je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen. Die Gemeinderäte werden nach jeder regelmäßigen Wahl des Gemeinderates von den Fraktionen benannt. Sowohl der Bürgermeister als auch die Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen können sich im Falle ihrer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten lassen.

(2) Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen zu beraten. Die gesetzliche Aufgabenabgrenzung zwischen Bürgermeister und Gemeinderat bleiben hiervon unberührt.

(3) Der Ältestenrat soll vom Bürgermeister rechtzeitig vor einer Sitzung des Gemeinderates einberufen werden. Die Einberufung kann frist- und formlos geschehen. Über die Sitzungen des Ältestenrates ist eine Niederschrift anzufertigen.

V. Geschäftsordnung von Beiräten

§ 31 Geschäftsgang der Beiräte

(1) Auf das Verfahren der vom Gemeinderat gebildeten Beiräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung der beratenden Ausschüsse (§ 29) sinngemäß Anwendung.

(2) Aufgabe der Beiräte ist es, den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Beratungsergebnisse sind entsprechend den gesetzlichen Zuständigkeiten entweder dem Gemeinderat oder dem Bürgermeister zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

VII. Geschäftsführung der Ortschaftsräte

§ 32 Geschäftsgang der Ortschaftsräte

(1) Auf das Verfahren der Ortschaftsräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Ortsvorsteher tritt.

(2) Nimmt der Bürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Gemeinderäte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

VIII. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 33 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Gemeinderates, der Ausschüsse, der Beiräte und der Ortschaftsräte ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 21. Juli 1999 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21/99 vom 22.09.1999), zuletzt geändert am 28. Oktober 2010 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11/10 vom 24.11.2010) außer Kraft.

Großolbersdorf, den 25. Januar 2012


Henry Freund
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) oder aufgrund der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde unter Beachtung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Veröffentlichungsvermerk:

Bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 02/12 vom 29.02.2012


Henry Freund
Bürgermeister



**Bekanntmachungssatzung
der Gemeinde Großolbersdorf**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. Seite 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. Seite 55, 159), zuletzt geändert am 26. Juni 2009 (SächsGVBl. Seite 323, 325) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 Seite 19) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großolbersdorf am 25. Januar 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung und Bekanntgabe

(1) Öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben der Gemeinde erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Großolbersdorf.

(2) Der Erscheinungstag des Amtsblattes ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung oder Bekanntgabe urkundlich zu vermerken.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 1 dieser Satzung.

§ 2 Ortsübliche Bekanntgabe

(1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an den Verkündungstafeln

- des Rathauses Großolbersdorf
- Dorfstraße/Ecke Zschopenweg im Ortsteil Hohndorf und
- Hauptstraße 13 im OT Hopfgarten

Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten im Rathaus (Am Rathaus 8, Großolbersdorf), mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden. Hierauf muss in der Bekanntmachung hingewiesen werden, der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss umschrieben werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Bekanntmachungssatzung tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Großolbersdorf vom 29. November 2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt 12/07 vom 19.12.2007) außer Kraft.

Großolbersdorf, den 26. Januar 2012


Henry Freund
Bürgermeister



**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) oder aufgrund der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde unter Beachtung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Veröffentlichungsvermerk:

Bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 02/12 vom 29.02.2012


Henry Freund
Bürgermeister





Informationen der Gemeindeverwaltung

Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung und ihrer Einrichtungen

Zentrale 037369 141-0

Fax 037369 141-20

E-Mail: info@grossolbersdorf.de

Internet: www.grossolbersdorf.de



Bürgermeister Herr Freund Telefon 141-11
buergemeister@grossolbersdorf.de

Sekretariat/Liegenschaften

Frau Haase Telefon 141-10
sekretariat@grossolbersdorf.de

Kultur, Sport, Fremdenverkehr, Soziales

Frau Gottschalk Telefon 141-12
kultur@grossolbersdorf.de

Personalwesen Frau Reinhold Telefon 141-14
personal@grossolbersdorf.de

Buchungswesen/ Steuern Frau Ficker Telefon 141-15
steuern@grossolbersdorf.de

Rechnungswesen/ Frau Rehle Telefon 141-15

Friedhof Hohndorf rechnungswesen@grossolbersdorf.de

Kämmerer Herr Köhler Telefon 141-16
kaemmerer@grossolbersdorf.de

Bauamt Herr Schreiter Telefon 141-33
bauamt@grossolbersdorf.de

Wohnungswesen Herr Seifert Telefon 141-17
wohnungen@grossolbersdorf.de

Standesamt, Ordnungsamt, Gewerbeamt, Amtsblatt Frau Weber Telefon 141-18
standesamt@grossolbersdorf.de

Kindergarten Telefon 9982 Fax 845837

Großolbersdorf kindergarten@grossolbersdorf.de

Kindergarten Hohndorf

Achtung neu! Telefon 03725 288002

Grundschule Telefon 6451 Fax 87794

Großolbersdorf gs.grossolb.mende@web.de

Frühhort Grundschule Telefon 84878

Hort Mehrzweckraum (ehemalige Mittelschule)
Telefon 845836

Sättlerhaus Telefon 9983

OTV Hohndorf Telefon 03725 22261

OTV Hopfgarten Telefon 037369 88997

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Montag geschlossen

Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr

Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

OTV Hohndorf

Donnerstag 08:30 – 12:00 Uhr

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Dienstag 09:00 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr

OTV Hohndorf jeden Donnerstag gerade Woche
von 13:00 – 16:00 Uhr

OTV Hopfgarten jeden Donnerstag ungerade Woche
von 13:00 – 16:00 Uhr

Sprechzeiten des Einwohnermeldeamtes Drebach im Rathaus Großolbersdorf

Dienstag 16:00 – 18:00 Uhr

Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes

**Drebach OT Scharfenstein, August-Bebel-Straße 25 B,
Telefon 03725 707416 oder 707417**

Montag 09:00 – 12:00

Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr

Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

Kasse

Öffentliche Zahlungsaufforderung

Seit **15.02.2012** sind folgende Steuern und Abgaben zur Zahlung fällig:
 Gewerbesteuer
 Hundesteuer



An die sofortige Bezahlung dieser und sonstiger Steuern und Abgaben wird hiermit erinnert.

Geben Sie bitte bei jeder Bezahlung das Kassenzzeichen an!

Wir weisen darauf hin, dass die Gemeindekasse – auch im Interesse aller pünktlichen Steuerzahler – gesetzlich verpflichtet ist, bei Zahlungsverzug Säumniszuschläge und Mahngebühren festzusetzen.

Bei Zahlungspflichtigen, die eine Abbuchungsermächtigung erteilt haben, werden die fälligen Steuern und Abgaben vom angegebenen Konto abgebucht. Falls Sie sich neu am Abbuchungsverfahren beteiligen möchten, verwenden Sie bitte den nachfolgenden Abschnitt und geben ihn ausgefüllt in der Gemeindekasse ab.

Abbuchungsauftrag für:

Kassenzzeichen

- Grundsteuer
- Hundesteuer
- Gewerbesteuer

Name und Anschrift

Konto-Nummer Bankleitzahl

Bank

Ich bitte ab vorstehenden Auftrag (bis auf schriftlichen Widerruf) zu Lasten obigen Kontos abzubuchen.

Datum Unterschrift

Termin Gemeinderatssitzung:

Die 29. Sitzung des Gemeinderates findet am 28. März 2012 um 19:00 Uhr im statt.

Andenken von Großolbersdorf

In der Gemeindeverwaltung Großolbersdorf sind folgende Souvenirs vom Heimatfest erhältlich:

Chronik von Großolbersdorf und Hohndorf	10,00 EUR
Tasse mit Wappen:	4,00 EUR
Teelicht mit Motiven:	5,00 EUR
Großolbersdorfer Jubiläumstropfen:	0,1 l 2,50 EUR
	0,02 l 1,00 EUR
DVD Heimatfest 1988:	12,00 EUR

**Grundstücke/Immobilien/
Wohnungen und Gewerberäume**



GRUNDSTÜCKE

- 1. Grundstück in Großolbersdorf** an der Heinzebankstraße zur Wohnbebauung, Grundstücksgröße: 844 m²
- 2. Grundstück in Großolbersdorf** an der Heinzebankstraße zur Gewerbebebauung, Flur.-Nr. 517/22, Grundstücksgröße: 11.078 m² - flexibel aufteilbar !
- 3. Grundstück in Großolbersdorf** an der Hauptstraße (neben Volksbank) zur Wohn- bzw. gewerblichen Bebauung, Grundstücksgröße: 1.201 m², Flurstück Nr. 189/3 mit 229 m² und Flurstück Nr. 189/4 mit 972 m²
- 4. Pachtgrundstück in Großolbersdorf** an der Grünauer Straße zur Bebauung mit 6 – 8 Garagen Restfläche am bestehenden Garagenstandort unterhalb Fleischerei Harzer, Flurstück Nr. 54
- 5. Grundstück in Großolbersdorf** an der Grünauer Straße Grundstücksgröße: 130 m², Flurstück Nr. 64

Informationen erteilt die Gemeindeverwaltung unter der Telefonnummer 037369 1410.

IMMOBILIEN

**Ortsteil Hopfgarten
Ein Mehrfamilienhaus (3 – 4 WE) Hauptstraße 13**
mit Gewerbeeinheit

Lage/Beschaffenheit: Altbausubstanz – sanierungsbedürftig, Grundstücksgröße und Erschließung: 740 m², 2.310 m²

WOHNUNGEN

Hiermit schreibt die Gemeindeverwaltung nachstehende kommunale Wohnung zur Vermietung aus:

Großolbersdorf

3-Raum-Wohnung, 1. Obergeschoss, Hauptstraße 177
Die Wohnung ist modernisiert.
Größe der Wohnung: ca. 67 m²

Preisgünstige 2-Raum-Wohnung,

1. Obergeschoss, Heinzebankstraße 7
Die Wohnung hat eine Größe von 42 m² und ist um weitere 8 m² erweiterbar. Sie ist ausgestattet mit einer Einbauküche, Bad mit Wanne, Ofen bzw. Elektroheizung.

**Großolbersdorf****3-Raum-Wohnung,** Scharfensteiner Straße 61

Größe der Wohnung: 39,3 m²,

bezugsfähig ab: 01.04.2012, Mietpreis auf Anfrage

Ihre Bewerbung für oben genannte Wohnungen richten Sie bitte schriftlich an die Gemeindeverwaltung Großolbersdorf, Wohnungsverwaltung, Am Rathaus 8, 09432 Großolbersdorf.

GEWERBERÄUME

Hiermit schreibt die Gemeindeverwaltung nachstehende kommunale Gewerberäume zur Vermietung aus:

Ortsteil Hopfgarten

Gewerberäume zu vermieten! In Hopfgarten, Hauptstraße 13, sind ca. 100 m² Gewerberäume zu vermieten.

Zur Information:

Nähere Angaben und Auskünfte dazu erhalten Sie in der Gemeindeverwaltung. Eigentümer, die beabsichtigen Grundstücke, Teilflächen oder Immobilien zu verkaufen, haben die Möglichkeit dies über die Gemeinde der Öffentlichkeit bekanntzugeben. Die Gemeindeverwaltung möchte hierbei unterstützend mitwirken.

Zeit für Hopfgarten!!!

Liebe Einwohner von Hopfgarten, hiermit möchte sich der Ortschaftsrat Hopfgarten nochmals mit dem Thema Schuluhrinstandsetzung an Sie wenden. Sie haben sicherlich die Uhr beim Festumzug wiedererkannt. Trotz Ihrer Spendenfreude stehen noch alle Zeiger still. Dank ihrer Bereitschaft sind auf das Schuluhrkonto schon stattliche 475,00 EUR eingegangen. Noch immer fehlen uns, für die Umsetzung unseres Schuluhrprojektes, noch weitere 1.400,00 EUR. Das entspricht einem Betrag von ca. 5,00 EUR pro Einwohner.

5,00 EUR pro Kopf unseres Ortes reichen, um unsere Schuluhr wieder in Gang zu setzen.

Bitte helfen Sie mit dieser kleinen Spende das Projekt „Zeit für Hopfgarten“ unterstützen.

Deshalb bitten wir sie nochmals um eine Spende für die Instandsetzung unserer Uhr in der ehemaligen Schule Hopfgarten.

Spenden, gegen eine Spendenquittung, bitten auf folgendes Konto überweisen:

Erzgebirgssparkasse

BLZ 87053000

Konto 3207000010

Verwendungszweck Schuluhr Hopfgarten

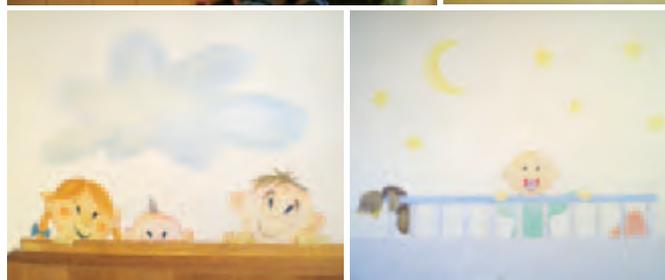
Alle Beträge kommen natürlich in voller Höhe unserer Uhr zu Gute. Für Fragen stehen Ihnen die Mitglieder des Ortschaftsrates Hopfgarten gern zur Verfügung.

Lassen Sie uns gemeinsam eine alte Tradition wiederbeleben und unseren Ort attraktiver gestalten.

Mit freundlichen Grüßen aus Hopfgarten
Ihr Ortschaftsrat



Ein herzliches Dankeschön der fleißigen Malerin Kathrin Gerlach. Sie gestaltete durch ihr außergewöhnliches Talent mit viel Liebe die Räume unserer Kinder. Diese freuten sich sehr über die lustigen farbenfrohen Bilder.



Nochmals vielen Dank im Namen der Erzieher und Kinder

Annett Hartmann

Sonstige Informationen



**Offener Brief
an die Interessengemeinschaft
gegen den Standort der Biogasanlage in Hohndorf**

Sehr geehrte Mitglieder der Bürgerinitiative!

Wir begrüßen es, dass die Auseinandersetzung über das Thema Bioenergie offen und transparent geführt wird. Die Art und Weise aber, in der Sie die Zukunftsbranche Biogasgewinnung einseitig in Misskredit bringen und kein Wort über die Vorteile gerade für unsere strukturschwache Region verlieren, hat mit seriöser Aufklärung nichts zu tun! Es reicht heutzutage nicht mehr aus, nur kundzutun wogegen man ist! Man muss dann auch Farbe bekennen und sagen, wofür man ist! Wir erlauben uns, das durch anonyme und selbst ernannte Experten erzeugte negative Bild, welches Sie in dem von Ihnen verfassten „Bio?-Gasboten“ vom Januar 2012 darstellen, hiermit gerade zu rücken.

1. Wir betrachten Ihre Bürgerinitiative nicht als Gegner, sondern als legitime Institution, um berechtigte Vorbehalte, Bedenken und auch Ängste der Einwohner Hohndorfs zum Ausdruck zu bringen. Deshalb wurde schon der **Vorentwurf** des Bebauungsplanes für das MZ-Gelände der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Im sachlichen Dialog kann über alle Einwände diskutiert und berechtigte Anregungen in den weiteren Planungen Berücksichtigung finden.

2. **„Hohndorf darf sich nicht in die Statistik der schlimmsten Störfälle an Biogasanlagen einreihen!“** Diese zentrale Forderung unterschreiben wir sofort! Wir möchten auch nicht den Versuch unternehmen, etwaige mit dem Betrieb einer Biogasanlage verbundene Gefahrenpotenziale klein zu reden. Zu einer korrekten Information über die Häufigkeit von Störfällen gehört unserer Ansicht nach aber eine Erklärung, was alles als Störfall in eine diesbezügliche Statistik einbezogen wird. Seit nunmehr über 10 Jahren erzeugen wir Biogas zur Energiegewinnung. Mit unseren Erfahrungen beim Betrieb solcher Anlagen, der nötigen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, aber auch regelmäßigen Schulungen unserer Mitarbeiter, setzen wir alles daran, dass solche von Ihnen veröffentlichten Bilder bei uns nicht fotografiert werden müssen. Obwohl jede der aufgelisteten Havarien eine zu viel ist, wäre es seriöser gewesen, diese 31 Fälle des Jahres 2011 in Relation zu den mittlerweile 7.000 Biogasanlagen in Deutschland zu setzen.

3. Der „Bio?-Gasbote“ erhebt den Vorwurf **der bewussten Täuschung der Öffentlichkeit** in Bezug auf den Begriff Biogas. Hier zur Klarstellung: Man bezeichnet das Gemisch aus Methangas, Kohlendioxid und Schwefelwasserstoff deshalb als Biogas, weil es in einem mehrstufigen Abbauprozess von Fetten, Eiweißen und Kohlenhydraten entsteht, welche in der vom Landwirt erzeugten Biomasse (Gras- und Maissilage, Gülle) enthalten sind. Dieser Abbauprozess wiederum wird durch eine Vielzahl von Bakterienstämmen bewirkt, die in der Lage sind, unter anaeroben Bedingungen eines sogenannten Fermenters diese Aufspaltung hochmolekularer Kohlenstoffverbindungen zu vollbringen. Den Begriff Methangas verwendet man für das aufbereitete, zu 99 % reine Methangas, welches mit Erdgas gleichzusetzen ist. Diese auf chemischem oder auch physikalischem Wege erzielte Anreicherung des Biogases ist in Hohndorf nicht vorgesehen. Im Übrigen ist im Fall einer Störung, z. B. am Blockheizkraftwerk, das heißt, wenn das kontinuierlich entstehende Biogas nicht bestimmungsgemäß verstromt werden kann, der Einsatz einer Notfackel zwingend vorgeschrieben. Ein Ablassen des Gases in die Atmosphäre ist also eine bloße Unterstellung.

4. Wie alles andere auch, haben Sie das **Horrorszenario von extrem ausgeweitetem Maisanbau, Absterben der Böden durch Überdüngung und Pestizidverseuchung** bedenkenlos bei der Bürgerinitiative Kreuzkrug abgeschrieben. Es sollte Ihnen eigentlich klar sein, dass die klimatischen Beschränkungen unseres Erzgebirges eine „Vermaisung“ unmöglich machen.

Obwohl es für jedermann sichtbar ist, gebe ich Ihnen die prozentualen Anteile unserer bisherigen betrieblichen Fruchtfolge hier nochmals zur Kenntnis:

14,2 % Winterraps	9,0 % Winterroggen
13,1 % Wintergerste	3,4 % Triticale
13,5 % Sommergerste	2,9 % Winterweizen
9,8 % Hafer	1,4 % Erbsen

Schließlich benötigen wir für die Fütterung unserer Tierbestände

19,3 % Ackerfutter (Gras- und Kleeergrasgemische) und
13,4 % Silomais.

Alles in allem ergibt sich eine 6- bis 7-feldrige Fruchtfolge, das heißt, alle 6 bis 7 Jahre steht auf dem gleichen Feld zum Beispiel Mais. Für die Versorgung der geplanten Biogasanlage Hohndorf würden 220 ha Ackerfutter (6 % der Anbaufläche) und 60 ha Futtermais (1,6 % der Anbaufläche) zu Lasten des Getreides zusätzlich ins Feld gestellt werden. Also sind bei unserer weit gespannten Fruchtfolge Nachteile durch 1,6 % mehr an Mais ausgeschlossen.

In diesem Zusammenhang drängt sich doch die Frage auf, weshalb wir Landwirte den Boden, also unsere Existenzgrundlage, durch unsachgemäße Bewirtschaftung selbst zerstören sollten? All unser Bestreben ist doch im Gegenteil darauf gerichtet, die Fruchtbarkeit bzw. Ertragsfähigkeit des Bodens über die Zeit unseres eigenen Wirtschaftens hinaus zu erhalten! Unter dem Titel „Die Vielfalt bringt Sicherheit“ hat unsere Spezialistin für Pflanzenschutz, Frau Anette Nebe, eine kleine Einführung in die Zusammenhänge von Fruchtfolge, Feldgesundheit und Nährstoffversorgung auf unserer Internetseite www.bauernland-ag.de/News veröffentlicht.

5. Die Behauptung **„einer Keimanreicherung im Gärrest von Methananlagen“**, entbehrt jedes wissenschaftlichen Beweises. In Gülle von gesunden Pflanzenfressern dominieren harmlose, hydrolysierende Clostridien, die für einen optimalen Substrataufschluss erwünscht sind. In Kot von erkrankten Tieren, Fleischfressern, Menschen und Vögeln sowie bei toten Tieren können pathogene Clostridien vorhanden sein. Der spekulativ geäußerte Verdacht, krankheitserregende Clostridien würden sich in Biogasanlagen vermehren, konnte allerdings mehrfach wissenschaftlich widerlegt werden (Prof. Dr. G. Breves, Tierärztliche Hochschule Hannover). Ähnlich verhält es sich mit Escherichia coli (EHEC). Diese krankheitserregenden Keime können im Kot von Wiederkäuern, Schweinen, Haustieren und Vögeln vorkommen, ohne dass die Tiere selbst erkranken. Diese und andere Bakterien der Darmmikroflora übernehmen wichtige Aufgaben, wie die Spaltung von Nährstoffen und die Abwehr von Krankheitserregern. Untersuchungen der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft zur hygienischen Beurteilung der Biogaserzeugung kommen zu dem Ergebnis, dass durch den Biogasprozess eine deutliche Verbesserung des hygienischen Status der Gärsubstrate festzustellen ist. (Positionspapier des Fachverbandes Biogas e. V. zu Botulismus und EHEC unter www.bauernland-ag.de/News)

Wir selbst haben bakteriologische Untersuchungen des Gülle-Substratgemisches vor Eintritt in den Gärprozess und zum anderen Gärrest aus dem Endlager, d. h. nach dem Passieren der Biogasanlage Heinzbank, auf pathogene Keime vornehmen lassen. Die quantitative Beurteilung der Proben zeigte, dass es durch den Gärprozess zu keiner Keimanreicherung kommt! Dr. Lebuhn von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft formuliert es so: „Nur gutes Substrat bringt auch ein gutes Gärprodukt!“

Schon aus eigenem Interesse werden wir weitere qualitative Untersuchungen auf das Vorhandensein pathogener Keime im Gärrest vornehmen.

6. Abschließend möchte ich das von Ihnen gezogene Fazit: **„Orientieren wir uns an positiven Beispielen!“**, aufnehmen und unterstreichen!

Sie verbinden damit zwar die erfolgreiche Verhinderung von Projekten zur alternativen Energiegewinnung durch Biogas, wir jedoch die Realisierung von gelungenen er-

neuerbaren Energiekonzepten, bei denen alle etwas davon haben! Um zu erklären, wie das gemeint ist, möchte ich Folgendes voranstellen:

Wenn es gelingt, die Anlage am Standort Motorenwerke Hohndorf mit einer installierten elektrischen Leistung von 1.000 kW/h zu errichten, wird mit hoher Sicherheit

7.800.000 kWh an Elektroenergie pro Jahr

in das öffentliche Netz eingespeist und zwar unabhängig von importierten fossilen Energieträgern und unabhängig vom Vorhandensein von Sonne und Wind. Das entspricht in etwa dem Strombedarf von 2.600 Haushalten. Noch viel interessanter für die Bewohner der näheren Umgebung ist aber die Tatsache, dass neben dem Strom nochmals annähernd dieselbe Menge an Wärmeenergie zusätzlich entsteht. Nach Abzug der benötigten Prozesswärme für den Fermenter steht eine Wärmemenge zur beliebigen Verfügung, die einem Äquivalent von rund

500.000 Litern Heizöl pro Jahr

entspricht. Warum sollte dieses gewaltige Potenzial nicht gemeinschaftlich genutzt werden? Getreu dem Motto von Friedrich Wilhelm Raiffeisen:

„Was dem Einzelnen nicht möglich ist, das schaffen viele!“,

sollte vielmehr diskutiert werden, ob die gemeinsame Errichtung einer Nahwärmeversorgungsanlage für die Ganshäuser und die Siedlung Hohndorf nicht ein für alle lohnendes Vorhaben sein könnte. Die in Bayern entstehenden Raiffeisen Energiegenossenschaften sind solche **positiven Beispiele** dafür, dass Energie und Geld im Dorf bleiben! So ist die Genossenschaft eine einfache Organisation, mit der sehr schnell große Projekte in einer Ortschaft auf den Weg gebracht werden können! Informationen dazu gibt es unter www.raiffeisen-energie-eg.de.

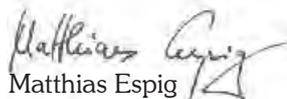
Nur nach einer Woche Winter mussten wir erleben, wie es mit der Versorgungssicherheit von Strom, Gas oder auch von Heizöl bestellt ist. Andererseits muss man sich vor dem Hintergrund der Preisentwicklung die Frage stellen, ob man sich in Zukunft überhaupt noch Heizöl leisten kann? Deshalb nochmals unser Angebot: Wenn es gelingt, in der Gemeinschaft eine Nahwärmetrasse zu errichten, können wir Wärme zu unschlagbar günstigen Konditionen anbieten.

Zusammengefasst möchte ich betonen, dass es uns fern liegt, etwas gegen den Willen der großen Mehrheit der Bevölkerung durchsetzen zu wollen. Unser Anliegen ist es vielmehr, so viel wie möglich Menschen in das Vorhaben einzubeziehen!

Für einen sachlichen Dialog stehen wir jederzeit gern zur Verfügung! Konstruktive Vorschläge, egal ob zum Standort oder zu anderen mit der Bewirtschaftung einer solchen Anlage zusammenhängenden Belangen, sind immer willkommen!

Obwohl unser Angebot zur Besichtigung einer Biogasanlage in einem Gewerbegebiet im Mai vergangenen Jahres ausgeschlagen wurde, erneuere ich dieses hiermit nochmals für alle interessierten Bürger.

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Espig

weiterführende Informationen oder auch Kommentare unter

www.bauernland-ag.de/News

**Aus dem Abfallkalender
Entsorgung Blaue Tonne**

Großolbersdorf

12. Kalenderwoche Mittwoch, 21.03.2012

Hopfgarten und Grünau

12. Kalenderwoche Mittwoch, 21.03.2012

Hohndorf

13. Kalenderwoche Mittwoch, 28.03.2012

**SITA Entsorgung Erzgebirge GmbH Aue
Fäkalieentsorgung**

(abflusslose Gruben und vollbiologische Kleinkläranlagen)

Die Entsorgung im Monat März erfolgt am Donnerstag, dem 15.03.2012.

**Havarieplan des ZWA Hainichen
März/April 2012**

Zentrale Störungsmeldung unter Funktelefon **0151 12644995**, werktags von 16:00 Uhr bis 07:30 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ganztägig.

Diensthabender Chef des ZWA:	Telefon
27.02. – 05.03.	G. Anders 037206 74785
05.03. – 12.03.	B. Lange 03737 771539
12.03. – 19.03.	G. Krenkel 037202 2855
19.03. – 26.03.	G. Anders 037206 74785
26.03. – 02.04.	T. Kunad 037206 881819

Kläranlagennotdienst Süd 2

27.02. – 05.03.	R. Seifert
05.03. – 12.03.	Th. Kluge
12.03. – 19.03.	J. Schneider
19.03. – 26.03.	J. Schreck
26.03. – 02.04.	P. Weigelt

Funktelefon: 0151 12644981

Havarienotdienst Trinkwasser

der Erzgebirge Trinkwasser GmbH Annaberg-Buchholz
für den **Mittleren Erzgebirgskreis**
Telefonnummer: 03733 1380

Notrufnummer der Antennenanlage

Hohndorf /Großolbersdorf

Störungsmeldung telefonisch unter
0174 2039150 (Vodafone) oder 03725 398381 (Festnetz)



**Öffnungszeiten/
Erreichbarkeit**

Sozialstation/ Pflegedienst

Gesamtes Einzugsgebiet im ehemaligen Landkreis
Mittleres Erzgebirge

Neu beim DRK Mittleres Erzgebirge:

- **Informationen über Seniorenarbeit**
- **Ambulante Alten- und Krankenpflege/
Beratungsbesuche**
- **Soziale Dienste**
- **Hausnotruf / Essen auf Rädern**

Referat III – Ambulante Soziale Dienste

Ansprechpartner: Referatsleiterin Frau Tanneberger
Bürgerzentrum Marienberg
Katharinenstraße 24, 09496 Marienberg
Telefon 03735 91390, Fax 03735 913946, info@drk-erz.de

Bereitschaftsdienst/Notfall: 0172 - 7912020

Besuchen Sie auch unsere Internetseite:
Aktuelle Meldungen aus dem Erzgebirge: www.drk-erz.de
Leistungen des DRK: ww.drk-mek.de

Kleiderkammer/ Kleiderstube Marienberg

der Frauengruppe Marienberg und des Ortsverein Pockau
im Bürgerzentrum Marienberg,
Katharinenstraße 24, 09496 Marienberg
Neue Öffnungszeiten ab 01.11.2011
Dienstag 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Kleiderkammer/ Möbeldienst Olbernhau

der Frauengruppe Marienberg im Bürgerzentrum Olbernhau
Grünthaler Straße 75 a, 09526 Olbernhau
Neue Öffnungszeiten ab 01.01.2012
Dienstag 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr

NEU: DRK Fahrdienst

(Kranken- und Behindertenfahrten)

Katharinenstraße 24, 09496 Marienberg
Telefon 03735 91390, Fax 03735 913946, Herr Hinkel

Sonstige Veranstaltungen**Freizeitbüro
Veranstaltungsplan März 2012**

Dienstag: 06.03.
14:00 Uhr Kaffeekränzel im Sättlerhaus

Freitag 09.03.
Frauentagsausfahrt
(nur mit Voranmeldung)



Dienstag: 13.03.
14:00 Uhr Treff im Sättlerhaus

Dienstag: 20.03.
14:00 Uhr Gemütliches Beisammensein
im Sättlerhaus

Dienstag: 27.03.
14:00 Uhr Kaffeekränzel im Sättlerhaus

Mittwoch: 28.03.
14:00 Uhr Geburtstagsrunde im Haus der
Begegnung Hohndorf

Änderungen vorbehalten!

Zu allen Veranstaltungen sind die Seniorinnen und Senioren aus allen Ortsteilen der Gemeinde Großolbersdorf recht herzlich eingeladen!

gez. Reiche
Freizeitbüro der Gemeinde Großolbersdorf
Telefon 037369 9983 oder 5538

**Veranstaltungen 09. bis 30. März**

Ausstellung mit Bildern
der Künstlerin Doreen Fiedler aus dem Erzgebirge
Motto der Ausstellung „femme et plus“ – Frauenportraits

Am Zechengrund 4, 09430 Drebach
Telefon 037341 48068
E-Mail: buergerhaus@awo-annaberg.de
www.buergerhaus-drebach
(Montag bis Freitag 09:00 – 14:00 Uhr erreichbar,
sonst Anrufbeantworter)

**Ländliche Erwachsenenbildung
im Freistaat Sachsen e. V.**
Kirchstraße 34
09429 Wolkenstein OT Schönbrunn

**Ausschnitt aus unserem Bildungsangeboten**ab 1. Februar 2012

werden wieder individuelle auf Nachfrage für Sie PC Kurse organisiert und durchgeführt. Mögliche Themen: Grundlagen & Aufbaukurse Office 2007 (Word, Excel, Power Point, Bildbearbeitung etc.)
Preis auf Anfrage

20.03.2012 Osterbastelei ab 17:00 Uhr

Der Frühling beginnt und wir basteln wieder für die schöne Osterzeit. Mit Kursleiterin Frau Estel zaubern Sie ein schönes Gesteck mit frischen Primeln oder kleinen Häschen, es bleibt kein Wunsch offen.
10,00 EUR pro Person inklusive Material und kleinem Snack

24.03.2012 Motorkettensägelehrgang Theorie

ab 07:30 Uhr Praxistermine individuell
Vermittlung der theoretischen Grundlagen
Anforderung der Unfallverhütung, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
Grundsätzliche Handhabung der Motorsäge
Wartung und Pflege der Geräte
fachgerechte Schneidtechniken
Praktische Übungen am Holz im Wald (Baumfällung)
90,00 EUR pro Teilnehmer (müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben)

24.04.2012 Wir lassen den Hexenkessel dampfen
ab 17:00 Uhr

Wie man aus „Unkraut“ eine leckere Suppe zubereitet.
Kursleiterin Frau Estel sammelt mit Ihnen schmackhafte Kräuter und dann geht es an den Hexenkessel.
Abgerundet wird der Abend mit der Herstellung eines Kräuteröles für Sie zum Mitnehmen.
10,00 EUR pro Person inklusive Material

22.05.2012 Wildkräuter – Riechen, Schmecken und
Entdecken ab 17:00 Uhr

Es erwartet Sie ein spannender Kräuterabend, mit Kräuterwanderung und anschließender Verkostung sowie Zubereitung eines Kräutersenfs für Sie zum Mitnehmen.
10,00 EUR pro Person inklusive Material

Sie können sich schon jetzt anmelden.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch.
Die Veranstaltungen finden in den Räumlichkeiten
der LEB im Freistaat Sachsen e. V.
im „AmbrossGut“ Schönbrunn
Kirchstr. 34 statt.
www.leb-sachsen.de
E-Mail: schoenbrunn@leb-sachsen.de

Einladung zum Tag der offenen Tür



Wann: Sonnabend, den 10. März 2012
von 09:00 – 12:00 Uhr

Wo: August-Bebel-Mittelschule Zschopau
Schule mit besonderem pädagogischen
Profil / Gemeinschaftsschule

Was: Bei einem Schulrundgang erfahren die künftigen
Fünftklässler und ihre Eltern Wissenswertes über
unsere Schule, z. B. über

- Längeres gemeinsames Lernen
- Individuelle Förderung (LRS, Mathematikschwäche)
- Französischunterricht ab Klasse 5
- Leistungsgruppen nach gymnasialem Lehrplan
- Neue Lehr- und Lernmethoden
- Verschiedene Fachbereiche, Neigungskurse und
Arbeitsgemeinschaften
- Ganztagsangebote
Sie erleben eine öffentliche Probe der Schulband
sowie des Neigungskurses Theater und können
selbst aktiv werden beim
- Experimentieren
- Knobeln
- Klettern



Für das leibliche Wohl sorgt die Schülerfirma.
Wir freuen uns auf viele Besucher.

Wichtig: Eine Anmeldung für die neuen Klassen 5 ist an
diesem Tag im Sekretariat möglich.

Geburtstage

Die Gemeindeverwaltung Großolbersdorf
gratuliert allen Jubilaren recht herzlich, die in
den nächsten 4 Wochen Geburts-
tag haben und wünscht ihnen alles
Gute, Gesundheit, Zufriedenheit
und Erfüllung im weiteren Leben.



Jubilare in Großolbersdorf

Frau Gerda Böhm
am 29.02. zum 72. Geburtstag

Frau Hanna Reichel
am 03.03. zum 79. Geburtstag

Herr Karl Haase
am 03.03. zum 80. Geburtstag

Frau Karin Feustel
am 05.03. zum 72. Geburtstag

Herr Günter Kirbach
am 07.03. zum 71. Geburtstag

Herrn Johannes Melzer
am 08.03. zum 73. Geburtstag

Herr Eberhard Gerlach
am 08.03. zum 82. Geburtstag

Herr Reiner Hunger
am 09.03. zum 73. Geburtstag

Frau Hanni Gläser
am 10.03. zum 85. Geburtstag

Frau Erika Stiehler
am 13.03. zum 71. Geburtstag

Herr Siegmund Langer
am 13.03. zum 77. Geburtstag

Frau Lisa Wenzel
am 14.03. zum 77. Geburtstag

Herr Gotthard Paulig
am 15.03. zum 79. Geburtstag

Herr Walter Löbner
am 17.03. zum 78. Geburtstag

Frau Irmgard Pöthke
am 19.03. zum 73. Geburtstag

Herr Lothar Bauer
am 19.03. zum 73. Geburtstag

Frau Maria Tittlowitz
am 20.03. zum 71. Geburtstag

Herr Kurt Graupner
am 22.03. zum 81. Geburtstag

Frau Irmgard Haselbach
am 23.03. zum 92. Geburtstag

Frau Elfriede Dost
am 23.03. zum 75. Geburtstag

Herr Gottfried Loos
am 24.03. zum 70. Geburtstag

Frau Sonny Haugk
am 24.03. zum 80. Geburtstag

Herr Siegfried Claus
am 26.03. zum 72. Geburtstag

Frau Christa Tauber
am 26.03. zum 75. Geburtstag

Frau Christine Reichel
am 27.03. zum 70. Geburtstag

Herr Fritz Haase
am 27.03. zum 83. Geburtstag

Frau Waltraud Löschner
am 28.03. zum 71. Geburtstag

Herr Peter Schmieder
am 28.03. zum 71. Geburtstag

Frau Gertrud Richter
am 28.03. zum 91. Geburtstag

Herr Heini Wenzel
am 28.03. zum 78. Geburtstag

Jubilare in Hohndorf

Frau Hannelore Halser
am 02.03. zum 71. Geburtstag

Frau Karin Hunger
am 07.03. zum 72. Geburtstag

Herr Werner Flade
am 08.03. zum 71. Geburtstag

Herr Heinz Kröher
am 11.03. zum 81. Geburtstag

Frau Elfriede Fritzsche
am 13.03. zum 76. Geburtstag

Frau Elsbeth Fröhner
am 19.03. zum 92. Geburtstag

Herr Roland Roscher
am 28.03. zum 77. Geburtstag

Herr Günter Schmieder
am 28.03. zum 72. Geburtstag

Frau Renate Engelbrecht
am 28.03. zum 74. Geburtstag

Frau Ursula Schneider
am 31.03. zum 74. Geburtstag

Jubilare in Hopfgarten

Herr Kurt Meier
am 04.03. zum 91. Geburtstag

Herr Siegfried Haase
am 07.03. zum 73. Geburtstag

Herr Johannes Schreiter
am 08.03. zum 77. Geburtstag

Frau Gudrun Wohlrab
am 14.03. zum 74. Geburtstag

Herr Herbert Schreiter
am 26.03. zum 76. Geburtstag

Frau Irmgard Schreiter
am 27.03. zum 76. Geburtstag

Frau Elsbeth Tappert
am 28.03. zum 82. Geburtstag

Goldene Hochzeit

Dieses 50-jährige Ehejubiläum feiern am
10. März 2012 das

Ehepaar Anneliese und Jochen Petzold

sowie am 24. März 2012 das

Ehepaar Erika und Armin Scholz

aus Großolbersdorf.

Wir gratulieren dazu allen recht herzlich, wünschen viel
Gesundheit und noch viele gemeinsame Jahre.

**Wir gratulieren auch all denen, welche in unserem
Gemeindeblättl nicht genannt sein möchten.**

Kirchliche Nachrichten

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Großolbersdorf mit Scharfenstein, Hohndorf, Hopfgarten und Grünau

Wir laden Sie herzlich ein zu den Gottesdiensten unserer
Kirchgemeinde:

Freitag, 02. März

17:00 Uhr Weltgebetstagsfeier im Pfarrhaus
In diesem Jahr lernen wir Malaysia kennen.

Sonntag, 04. März

09:00 Uhr Gemeinschaftsstunde in Hohndorf
10:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Scharfenstein
10:00 Uhr Posaunengottesdienst mit dem Programm zur
Jahreslosung in Großolbersdorf

Sonntag, 11. März

08:30 Uhr Gottesdienst in Hohndorf
10:00 Uhr Posaunengottesdienst mit dem Programm zur
Jahreslosung in Scharfenstein
10:00 Uhr Gottesdienst mit Vorstellung unserer
Konfirmanden in Großolbersdorf

Bibelwoche vom Montag, dem 12. März bis Freitag, dem 16. März jeweils 19:30 Uhr in der Kirche

Sonntag, 18. März

09:00 Uhr Gemeinschaftsstunde in Hohndorf
 10:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst mit Abschluss der Bibelwoche in Großolbersdorf
 17:30 Uhr Gottesdienst in Scharfenstein

Sonntag, 25. März

08:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Hohndorf
 10:00 Uhr Gottesdienst in Scharfenstein
 10:00 Uhr Gottesdienst in Großolbersdorf

Sonntag, 01. April

09:30 Uhr Konfirmationsgottesdienst in der Kirche Großolbersdorf

Passionsandachten vom Montag, dem 02. April bis Mittwoch, dem 04. April jeweils 19:30 Uhr im Pfarrhaus

Weitere Veranstaltungen entnehmen Sie bitte dem Kirchenboten und Aushängen.



Kindertreff im Haus der Begegnung Hohndorf

Hallo liebe Kinder ab 5 Jahre, wir laden Euch ganz herzlich zum nächsten Kindertreff am 24.03.2012, vom 09:30 – 11:00 Uhr ins Haus der Begegnung ein. Bitte bringt Turnschuhe mit.

Das Kindertreff-Team
 der Landeskirchlichen Gemeinschaft Hohndorf

Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten Adventgemeinde Großolbersdorf



Samstag 09:00 Uhr Bibelgespräch
 10:00 Uhr Predigtgottesdienst

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website unter:
www.adventgemeinde-grossolbersdorf.de

Vereinsmitteilungen

**Feuerwehr
 Veranstaltungen
 März 2011**



Feuerwehr Großolbersdorf

03.03.2012	Gasthaus „Zur Silberstaße“	17:00 Uhr
	Jahreshauptversammlung	
12.03.2012	Gerätehaus	16:30 Uhr
	Jugendfeuerwehr	
13.03.2012	Gerätehaus	19:30 Uhr
	5. Schulung	
26.03.2012	Gerätehaus	16:30 Uhr
	Jugendfeuerwehr	
27.03.2012	Gerätehaus	19:00 Uhr
	1. Übung Gerätekunde	

Ortsfeuerwehr Hohndorf

29.02.2012	Gerätehaus	19:00 Uhr
	Taktische Regeln AS	
14.03.2012	Gerätehaus	19:00 Uhr
	Rot-Kreuz (Frauengruppe + Jugendfeuerwehr)	
16.03.2012	Haus der Begegnung	19:00 Uhr
	Jahreshauptversammlung	
28.03.2012	Gerätehaus	19:00 Uhr
	Grundübung Staffel und Gruppe	

Kinderfeuerwehr Löschzwerge der FFW Hohndorf

01.03.2012	Gerätehaus	17:30 – 18:30 Uhr
	Nach-Faschingsfete	
15.03.2012	Gerätehaus	17:30 – 18:30 Uhr
	Besuch beim Beyer Bäcker	
29.03.2012	Gerätehaus	17:30 – 18:30 Uhr
	Osterbasteln	

Jugendfeuerwehr

13.03.2012	Gerätehaus	17:30 – 18:30 Uhr
	Schlauchkunde	

Ortsfeuerwehr Hopfgarten

Bis zum Redaktionsschluss lagen keine Termine vor.

Natur- und Heimatverein Großolbersdorf/Erzgeb. e. V.

Die Beratung des Natur- und Heimatverein Großolbersdorf/Erzgeb. e. V. findet am 06. März 2012; 19:00 Uhr im „Sättlerhaus“ statt.

Die Chronisten treffen sich jeden 2. Montag im Monat um 17:00 Uhr im Mehrzweckgebäude (ehem. Mittelschule) und die Mitglieder der Fachgruppe Schnitzen jeweils donnerstags um 19:30 Uhr im Schnitzerheim.



Die Sänger des Männerchores üben jeweils freitags um 19:30 Uhr im „Sättlerhaus“.

Die Klöppelfrauen treffen sich in den geraden Wochen donnerstags um 19:30 Uhr im Mehrzweckgebäude (ehemalige Mittelschule)

Krankenpflegeverein „Albert Schweitzer“

Die Handarbeitsstunde des Handarbeitskreises im Krankenpflegeverein „Albert Schweitzer“ findet ab Monat März wieder jeden 1. Mittwoch im Monat, um 19:00 Uhr in der Diakonie-Sozialstation, Hauptstraße 72, Großolbersdorf statt.

Jagdgenossenschaft Großolbersdorf

Einladung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Großolbersdorf lädt alle Jagdgenossen (Eigentümer jagdbarer Flächen) der Gemeinde Großolbersdorf einschließlich des Ortsteils Hohndorf zur Jahresmitgliederversammlung ein.

Termin: **Dienstag, 27. März 2012**

Beginn: **19:00 Uhr**

Ort: **Gaststätte**

„Sportheim“ Großolbersdorf



TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassensführers
4. Bericht der Jagdpächter
5. Diskussion zu den Berichten
6. Schlusswort

gez. Jagdvorsteher
Harald Harnisch

Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen e. V.

Die nächste Mitgliederversammlung findet am 31.03.2012 von 11:00 bis 16:30 Uhr in der Gaststätte „Waldmühle“ Gehringswalde statt.

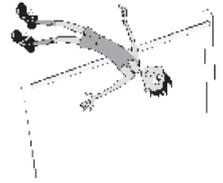
Neben einem kulturellen Rahmenprogramm wird das Jahr 2011 ausgewertet. Die Tagesordnung sieht unter anderem nachstehende Programmpunkte vor:

- Tätigkeitsbericht aus beiden Gruppen
- Finanzbericht aus beiden Gruppen
- Bericht der Finanzprüfer
- Aussprache und Abstimmung über die Berichte
- Entlastung der Gruppenleiter und Finanzprüfer für das Geschäftsjahr 2011
- Arbeitsschwerpunkte für 2012

Informationen hierzu erhalten Sie beim Leiter der Regionalgruppe Zschopau, Herrn Christian Meier unter der Telefonnummer 037369 6031 oder Frau Sigried Asch unter der Telefonnummer 03735 64934.

SV 1870 /Leichtathletik

Am 03. März 2012 findet in der Großolbersdorfer Turnhalle von 09:00 bis 14:00 Uhr der beliebte Hochsprung mit Musik statt.



FSV 95 Scharfenstein/ Großolbersdorf

Punktspiele (Spielort Großolbersdorf)

C-Junioren Anstoß 10:30 Uhr

Samstag 17.03.

Mildenau – SpG Scharfenstein/Großolbersdorf

Samstag 24.03.

SpG Scharfenstein/Großolbersdorf – Neudorf

Samstag 31.03.

SpG Scharfenstein/Großolbersdorf – Buchholz/Annaberg. II

D-Junioren

Freitag 16.03. Anstoß: 17:30 Uhr

Scharfenstein/Großolbersdorf – Deutschneudorf
(Rückrunde)

Sonntag 11.03. 13:00 Uhr

FSV Scharfenstein/Großolbersdorf II – Gornsdorf II

15:00 Uhr

FSV Scharfenstein/Großolbersdorf – Olbernhau

Jugendclub Hohndorf

Am 22. März 2012 wird ab 18:00 Uhr im „Haus der Begegnung“ das Tisch-Kicker-Turnier ausgetragen.

Interessantes und Wissenswertes

Bestand der Häuser in Großolbersdorf im Jahre 1843 – Teil 2

Gisela Uhlig, Ortschronistin Großolbersdorf

Ortslage (Ortslistennummer, Brandkatasterverzeichnungsnummer, alte Hausnummer)

Ortstl. 6, Grünauer Straße 48

Dieses Haus wurde 1784 von Christoph Haunstein auf der Gemeinde erbaut. Dafür erhält er am 20.12.1784 einen



Februar 1969

Hauslehnschein, welcher besagt, dass das Haus zu diesem Zeitpunkt bereits fertig ist.

Nach Februar 1969 beginnen die Umbauarbeiten am Gebäude. Es werden im Erdgeschoss die Anzahl der Fenster reduziert. Das Fachwerk wird auch später entfernt. Der heutige Besitzer ist Familie Graupner.

Ortstl. 7, Grünauer Straße 46

Der 1. Besitzer dieses Gutes war Johann Gottfried Reichel. Er wurde 1756,“ 8 Tage nach der Trauung als Recrute für den itzo Königl. Preußischen Blankenserischen?, vorher Königl. Pohnischen Printz Friedrichischen Infanterie Regiment nach Magdaburg abgeführt“. Als $\frac{3}{4}$ Hufner besitzt er die Ortstl. 8. Ist aber wegen Schulden durch Kriegsunruhen gezwungen, 1764 die Hälfte vom Gut an seinen Bruder Johann Christoph zu verkaufen, behält selber aber die abgeteilte Hälfte mit der Ortstl. 7, nun als $\frac{3}{8}$ Hufe. Um 1970 ist hier noch das Fachwerk vorhanden.

Der heutige Besitzer ist Familie Schulze/Seidel.



um 1970

Ortstl. 8, Grünauer Straße 44



um 1907

Laut der Türkensteuerliste von 1501 wohnte hier in diesem $\frac{3}{4}$ Hufengut Michel Reichel. Bis zum Verkauf 1983 an die Familie Thomas Ficker bleibt dieses Gut in den Händen der Familie Reichel. Die rein familiäre männliche Weiterführung des Namens über nachweislich 5 Jahrhunderte ist eine Seltenheit für unserem Ort, die nur noch einmal im Oberdorf (mit anderem Namen) vorkommt.

1705 heißt es in der Steuerliste 10040 Nr. 3676 1 a, dass Hannß Reichel ein armer Bauer war. Dies war schon bei seinem Vater Christoph laut der Schocksteuerliste so.

Das alte Bauernhaus wurde von Familie Ficker etappenweise abgerissen und 1993 bis 1995 auf der Grundfläche des Stalles neu errichtet.

Ortstl. 9, Grünauer Straße 42



um 1910

Auch dieses $\frac{3}{4}$ Hufengut ist schon alt. 1501 war es Michel Schmydt, welcher es mit seiner Familie bewohnte. Aber schon 1529 heißt hier der Besitzer Urban Reichel. Laut Steuerliste hat es 1661 hier (in dieser Gegend) einen Sturm gegeben und große Schäden am Gut verursacht. 1668 wird gemeldet, dass man die Gebäude hat reparieren müssen.

Eine Besonderheit hat auch diese Gut zu verzeichnen: am 28.05.1773 kauft durch Adjudikation (lt. Meyers Lexikon: lat., Begründung oder Übertragung eines dinglichen Rechts durch Richterspruch, auch gerichtliche Überweisung des Eigentums an einem zwangsweise verkauften Grundstück, jetzt durch Zuschlag) ein Großteil der Großolbersdorfer Bauern dieses Anwesen. Es sind folgende Personen: Johann Gottfried Reichel $\frac{3}{8}$ Hufner, Johann Christian Schaarschmidt $\frac{1}{2}$ Hufner, Johann Christoph Brödner $\frac{3}{4}$ Hufner, Johann Christian Richter $\frac{3}{4}$ Hufner, Johann Gottfried Schaarschmidt $\frac{1}{2}$ Hufner, Johann Gottlieb Schreiter $\frac{1}{2}$ Hufner, Gottlieb Gerlach $\frac{1}{2}$ Hufner, Christoph Schreiter $\frac{1}{2}$ Hufner, Gottlieb Lindner $\frac{1}{3}$ Hufner, Johann Christoph Schuffenhauer $\frac{3}{4}$ Hufner, Johann Christoph Drechsel $\frac{3}{4}$ Hufner und Johann Ernst Drechsel $\frac{3}{4}$ Hufner. Bereits am 19.08.1773 geht der alleinige Besitz über auf Johann Gottfried Schuffenhauer. Dieser wiederum verkauft am 11.11.1777 von diesem $\frac{3}{4}$ Gut „ $\frac{1}{2}$ Hufe davon, so nach Scharfenstein zu liege und von der Natur bereits getheilet sey“ an seinen ältesten Sohn Johann Gottfried. Die restliche „ $\frac{1}{4}$ Hufe aber so nach Gehringswalde zu, jenseits des Dorffes liege“ will er selbst behalten. Hierzu gehört der so genannte Künzelberg. Zum Inventar bei der Gutsübergabe 1777 angegeben: 2 Zugochsen, 3 Kühe und 1 jährliches Kalb, 1 Ziege, 3 Scheffel Korn, 18 Scheffel Hafer worunter 6 Scheffel weißes, $\frac{1}{2}$ Scheffel Sommerlein, 1 Wagen mit allem Zubehör, 1 Pflug mit Schaar und Säge, 1 Haaken mit?

Auch bei diesem Haus entfernte man das Fachwerk wohl schon vor 1970.

Der heutige Besitzer ist Familie Hofmann.

Ortst. 10, Grünauer Straße 41

Johann David Franck erhält am 10.03.1762 seinen Hauslehnschein, wobei er aber dieses Haus schon bereits 1755 erbaut hat. Im Bild von 1910 sieht man noch schön den „Freischwinger“. Für Uneingeweihte: dies war eine Abortanlage über dem Misthaufen. Im Winter sicherlich sehr unangenehm.

1988 baute sich dann die Familie Bernd Ulbricht ca. 10 m hinter dem alten Gemäuer ein neues Haus. Das alte Fachwerkhaus riss man um 1995 ab und baute auf eben dieser Stelle eine Garage.

Der heutige Besitzer ist Familie Jan Ulbricht.



um 1910

Ortst. 11, Grünauer Straße 39

Matz Schmidt wird in der Steuerliste von 1542 genannt. Er ist der erste nachweisliche Besitzer dieses um 1540 erbauten Hauses. Im Jahre 1560 befindet sich darin eine Brettmühle. Vermutlich ist die Mühle um 1599 nicht mehr betriebsbereit gewesen, denn beim Verkauf am 26.07.1616 an Görg (Georg) Trincks aus Hopfgarten wird geschrieben, dass Michael Otto, auch Hofmeister zu Scharfenstein, sein Haus im üblichen Fachwerkstil in die Brettmühle gebaut hatte. 1639 liegt dieses Gebäude aber schon wieder wüst und öd (baufällig) und ist nur noch 1 Schock wert von vorher 6 Schock. Carl Gotthilf Nürnberger, Besitzer

seit 20.05.1854, baut 1868 eine Oelmühle an und nutzte damit wieder einen Wassergraben. Die Mühle muss noch bis nach 19.05.1894 intakt gewesen sein, denn da ist Ernst Louis Nürnberger als Ölmüller beim Kauf genannt. Seine Witwe Ida Pauline Meyer verw. gewesene Nürnberger geb. Bilz übernimmt am 03.08.1917 die Geschicke des Hauses. Im Dorf ist dieses Anwesen auch heute noch unter dem Begriff „Nürnberger Mühle“ bekannt.

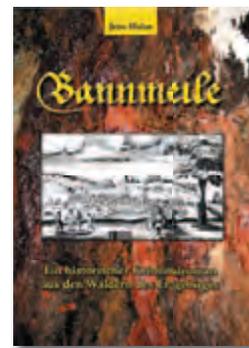
Der heutige Besitzer ist Günter Löschner.



um 1900

Anzeigen

www.druckerei-schuetze.de



Ein historischer Kriminalroman aus den Wäldern des Erzgebirges, insgesamt 312 Seiten, Softcover, geschrieben von Jens Hahn aus Zwönitz

Preis 15,40 EUR

ISBN 978-3000358401

erhältlich bei uns in der Druckerei

Druckerei
Schütze Seit 1890

Druckerei Gebrüder Schütze GbR

Inhaber: Jörn und Sven Schütze

Turnerstraße 2 · 09429 Wolkenstein

Telefon 037369 9444 · Fax 9942

E-Mail: info@druckerei-schuetze.de



Individuelle Lernförderung in Wolkenstein

Carola Arnold, www.mit-freude-lernen.de

Im Lerncoaching unterstütze ich den individuellen Lernprozess in intensiver Einzelarbeit mit den Schwerpunkten:

- Ganzheitliche Lerntherapie bei LRS und Rechenschwäche
- Steigerung des Lernerfolgs durch Auswahl und Training individuell passender Lernmethoden
- Strategien für ein effizientes Selbstmanagement im Schulalltag
- Überwindung von hinderlichen Lernblockaden und Prüfungsangst
- Motivation und Entlastung in herausfordernden Lernsituationen
- Beratung und Unterstützung der Eltern und Kinder in kritischen Entwicklungsphasen und bei Entscheidungen über die weitere Bildungslaufbahn

Das Lerncoaching beginnt mit einem kostenlosen Erstkontakt und ist streng vertraulich. Es findet nach Verabredung statt in meinem Lernstudio im Haus „Oskar Teichert“, Große Kirchgasse 2 in Wolkenstein über der Fleischerei Mario Findeisen.

Ausführliche Informationen unter www.mit-freude-lernen.de.

Telefonischer Kontakt:
Carola Arnold

037369/274116 oder
0375/2898697



Das Amtsblatt Nr. 03 im Jahr 2012 erscheint am
Mittwoch, dem 28. März 2012!

*Termine und Bekanntmachungen sowie Glückwünsche
– wenn möglich auf Diskette, CD, USB-Stick oder
per E-Mail!!!*

*Bitte bis Donnerstag, dem 15.03.2012, bis 12:00 Uhr
in der Gemeindeverwaltung einreichen!*

*Familienanzeigen
zum Schulanfang, zur Jugendweihe
und Konfirmation,
Geburtstag und Trauer
in Ihrem Amtsblatt*

Anzeigenannahme
bei Gemeindeverwaltung Großolbersdorf oder
Druckerei Gebrüder Schütze GbR Wolkenstein



BESTATTUNGSINSTITUT Tobias Wenzel

Ihr Ansprechpartner in Großolbersdorf:
Frau Kerstin Löschner

**Telefon Tag & Nacht (03735) 91050
oder gebührenfrei 0800 8936935**



Kleinanzeige

SUCHE MITSPIELER

Mitspieler(innen) für gesellige
Rommé-Runde 1–2 Mal im
Monat in Großolbersdorf
gesucht. Interessenten
melden sich bitte unter der
Mobil-Tel.-Nr. 0174 5356639.

Aufruf zur
**1. Großolbersdorfer
Kitschl-Rallye**

zum Vereinsfest am 03.06.2012

**Wer baut die tollste, schnellste,
lustigste Seifenkiste aller Zeiten ???**

Teilnahme für alle von 0 – 99 Jahren.

Wir starten in 3 Alterskategorien:

- **Kindergarten bis Schulanfänger**
- **Schulkinder bis 4. Klasse**
- **Schulkinder ab 5. Klasse bis 99 Jahre**



**Außerdem prämiieren wir das schönste Kitschl,
deshalb plant und baut Euer Fahrzeug rechtzeitig !!!**

**Anmeldung, Teilnahmebedingungen, weitere Infos im nächsten Amtsblatt.
Die Kindereinrichtung „Sonnenstrahl“ und die Grundschule Großolbersdorf**